

Eine freiwillige Steuererklärung lohnt sich so gut wie immer

Wohl kaum jemand freut sich auf die jährliche Steuererklärung. Wie gut, wenn das Finanzamt einen scheinbar „vergisst“ und keine Aufforderung schickt. Fall erledigt. Das ist jedoch ein Trugschluss und kann viel Geld kosten. Steuerexperte und Rechtsanwalt Richard Pöschl mit eigener Kanzlei in Trudering erklärt, warum sich eine freiwillige Steuererklärung in den meisten Fällen lohnt. Denn fast jeder Steuerpflichtige hat im Vorjahr bereits zu viel Steuern bezahlt.

Warum soll ich eine Steuererklärung abgeben? Ich zahle doch schon Lohnsteuer?

Die Lohnsteuer, die jeden Monat vom Gehalt abgezogen wird beruht auf einer Schätzung. So berücksichtigt sie beispielsweise lediglich eine Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro. Wenn die tatsächlichen Ausga-

ben höher sind, kommt es schon zu einer Steuererstattung. Diese Grenze wird dabei bereits überschritten, wenn ein Arbeitnehmer an 230 Arbeitstagen pro Jahr täglich nur 15 km einfach zur Arbeit pendelt. Kommen dann noch weitere Werbungskosten, wie z.B. Ausgaben für ein Arbeitszimmer, Arbeitskleidung, Weiterbildungskosten oder Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung hinzu, ist eine Steuererstattung sehr wahrscheinlich. Weitere steuerrelevante Ausgaben sind Sonderausgaben – das klingt im ersten Moment exotisch aber eigentlich trifft das fast jeden. Hierzu zählen z.B. Ausgaben für Altersvorsorge, Spenden oder die Kirchensteuer. Darüber hinaus werden Krankheitskosten oder z.B. übernommene Kosten für eine Bestattung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt und mindern die Steuerlast. Es gelten hier zwar Abzugsbeschränkungen jedoch lohnt sich ein genauer Blick um nichts zu verschenken.

So entlastet der Fiskus

(Lohi) · Orkanartige Stürme und Hochwasser zum Jahreswechsel haben in vielen deutschen Städten und Ortschaften verheerende Schäden verursacht. Volkswirtschaftlich gehen die Kosten alljährlich in die Milliardenhöhe. Für den einzelnen Bürger können die Folgen existenzbedrohend sein. Die Beseitigung der Schäden ist in jedem Fall zeitraubend und reißt ein riesiges Loch in die Finanzen. Was kann ein Steuerpflichtiger in so einem Fall tun? Bleibt er auf den Kosten sitzen oder kann er in der Steuererklärung etwas geltend machen? Abgedeckte Dächer, beschädigte Autos, überschwemmte Keller und Wohnungen, die Liste der Schäden ist lang. Mark Weidinger aus dem Vorstand der Lohi erklärt: „Zahlt eine Versicherung den Schaden, so kann steuerlich kein Vorteil in Anspruch genommen werden.“

Wenn keine Versicherung zahlt

Bleiben die Kosten der Schadensbeseitigung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung mangels einer entsprechenden Versicherung am steuerpflichtigen Mieter oder Eigenheimbewohner hängen, so kann er sie als außergewöhnliche Belastung innerhalb von drei Jahren in der Steuererklärung angeben. Das Finanzamt trägt somit einer großen finanziellen Belastung Rechnung, indem es die Steuerlast mindert, wenn die individuelle zumutbare Be-

lastungsgrenze überschritten wurde. Nur Vermieter können die Schadensregulierung als Werbungskosten absetzen.

Das darf in die Steuererklärung

Als außergewöhnliche Belastung können beispielsweise Räumungskosten, Reparaturen am Wohngebäude sowie der Neukauf von Möbeln, Hausrat und Kleidung steuerlich geltend gemacht werden. „Sämtliche Wiederbeschaffungen und Instandsetzungen müssen notwendig, existenziell und in einem angemessenen Umfang sein, damit der Fiskus sie anerkennt“, so der Steuerexperte. Die Kosten dürfen den Wert der verlorenen Gegenstände nicht übersteigen. Vermögensgegenstände wie Schmuck oder Gemälde werden vom Fiskus nicht berücksichtigt. Die Wiederherstellung des Wohngebäudes wird als existenziell angesehen, die der Garage oder Terrasse hingegen nicht.

Weitere Möglichkeiten bei der Steuer

„Wird die Instandsetzungsmaßnahme nicht anerkannt oder die individuelle Belastungsgrenze nicht erreicht, so können zumindest die von Betrieben getätigten Handwerkerleistungen von der Einkommensteuer direkt mit zwanzig Prozent abgezogen werden“, rät Mark Weidinger. Hierbei werden maximal 6.000 Euro Arbeitslöhne berücksichtigt, so dass sich eine mögliche

Ein weiterer Steuerbonus, der so gut wie jedem Steuerpflichtigen zugutekommt, gilt für Ausgaben für Handwerker und Haushaltshilfen. Von diesen sog. haushaltsnahen Dienstleistungen können unter gewissen Voraussetzungen 20 Prozent der Kosten (es gelten Höchstbeträge) direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Hier lohnt ein Blick in die jährliche Nebenkostenabrechnung. Dort sind fast immer Ausgaben für Hausmeister, Kaminkehrer, Gartenpflege oder Arbeitsleistung für Handwerker etc. zu finden. Auch Kinderbetreuungskosten sind abziehbar. Hier sollte man nichts verschenken.

Was ist bei Arbeitslosigkeit oder beruflicher Auszeit?

Wer keine Einkünfte hat, bezahlt auch keine Steuern. Bei Arbeitslosigkeit oder während einer Auszeit zur Kindererziehung können jedoch mit Blick auf den Wiedereinstieg ins Berufsleben Ausgaben für Fortbildung oder Bewerbungen anfallen. Wenn man den dadurch entstehenden

Verlust im Rahmen einer Steuererklärung vom Finanzamt feststellen lässt, kann dieser mit Einkünften in späteren Jahren steuersparend verrechnet werden. Wer z.B. nach Abschluss einer Berufsausbildung wieder anfängt zu studieren, sollte unbedingt über eine solche Verlustfeststellung nachdenken. Wer hier nicht Bescheid weiß, verschenkt schnell bares Geld.

Kann ich für die Vergangenheit noch eine Steuererklärung einreichen?

Wer in den letzten Jahren keine Steuererklärungen eingereicht

hat, muss sich jetzt nicht ärgern. Grundsätzlich hat man für eine freiwillige Steuererklärung vier Jahre Zeit.

Das bedeutet, dass die Steuererklärung für das Jahr 2014 noch bis zum 31.12.2018 eingereicht werden kann.

Fazit

Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, wird in der Regel auch nicht dazu aufgefordert, da es in den meisten Fällen zu einer Erstattung kommen würde. Das Finanzamt verzichtet ungern auf bereits bezahlte Steuern.



Ihre Steuerkanzlei in Trudering

Umfassende steuerliche Beratung für Privatpersonen, Selbständige und Existenzgründer.

PERSÖNLICH – UNKOMPLIZIERT – PROFESSIONELL

Bajuwarenstraße 55 | 81825 München | Telefon 089/18 92 16 65
post@richard-poeschl.de | www.richard-poeschl.de

Kostenlose Erstberatung gegen Vorlage dieser Anzeige bis 13.4.2018
 We speak English

GENÇ & FEIL
RECHTSANWÄLTE

Über 12 Jahre Erfahrung im Familienrecht

Stefanie Feil

Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht

Gegen Vorlage dieser Anzeige erhalten Sie ein 45minütiges Beratungsgespräch für 50,- €.



Stefanie Feil,
Rechtsanwältin Genç & Feil

Rosenheimer Straße 78 · 81669 München · Telefon +49 (0) 89/74747798





BRIGITTE BENCKER
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Weitere Schwerpunkte
Vertragsrecht · Arbeitsrecht · Mietrecht
Inkasso · Straßenverkehrsrecht

Tel. 08106 - 30 60 94 · kanzlei@ra-bencker.de
85591 Vaterstetten · Zugspitzstraße 2a · Kanzlei direkt am S-Bahnhof
Die Beratung ist auch bei Ihnen zuhause möglich

Rechtsanwaltskanzlei

Gabriela Klinger-Linhardt

Weißpfennigweg 7, 81825 München
Telefon 089/43 65 13 04
Fax 089/43 65 13 05
E-Mail: info@RAin-Klinger.de
Homepage:
www.Rechtsanwaltskanzlei-Klinger.de

Bei Vorlage dieser Anzeige bis 30.04.2018 erhalten Sie gegen Zahlung von

€ 50,- inkl. MwSt. eine **Erstberatung**
(max. 30 Min.)

Wirtschaftsprüfer DR. OLAF JAHN Steuerberater

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Finanzbuchhaltung/Lohnbuchhaltung/Baulohn
- Finanzgerichtsverfahren und außergerichtliche Rechtsbehelfe
- Strafbefreiende Selbstanzeigen
- Betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung
- Unternehmensbewertungsgutachten
- Existenzgründungsberatung und Businesspläne
- Gutachten und Treuhändertätigkeiten

Wir senden Ihnen auf Anfrage gerne eine detaillierte Darstellung unserer Tätigkeitsfelder oder ein Angebot zu.

Ismaninger Straße 7 · 85609 Aschheim · Tel. 089-99 19 26-0
Fax 089/99 19 26-20 · E-Mail: info@wp-stb-dr-jahn.de
www.wp-stb-dr-jahn.de